

985 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag 415/A der Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Hilde Hawlicek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl. Nr. 372/1990, geändert und über Bundesvermögen verfügt wird

Die Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Hilde Hawlicek und Genossen haben am 12. November 1992 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Allgemeines:

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1990, BGBl. Nr. 372/1990, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung einschließlich miet- und pachtrechtlicher Dispositionen sowie die Betriebsführung des auf dem Areal in 1070 Wien, Messepalast zu errichtenden Museumsquartiers der ‚Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.‘ mit Vertrag vom 23. Mai 1991 übertragen.

Zur Stärkung der zivilrechtlichen Stellung der zu 75% im Eigentum des Bundes und zu 25% im Eigentum der Stadt Wien stehenden Gesellschaft gegenüber Dritten sollen der Gesellschaft nunmehr in einem zweiten Schritt ein Fruchtgenussrecht und weitere Verfügungsermächtigungen eingeräumt werden. Damit wird die Stellung der Gesellschaft als Vermieterin im Sinne des Mietrechtsgesetzes sowohl für den Altbestand als auch für die wirtschaftliche Verwertung der künftigen Drittnutzungen in den neu zu errichtenden Bereichen

eindeutig und zweifelsfrei festgestellt. Der Übertragungsvertrag reicht hierzu trotz Verbindlichkeit im Innenverhältnis gegenüber Dritten nicht aus.

Die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes war von Anfang an beabsichtigt, wurde aber zunächst zurückgestellt, weil die Gesellschaft möglichst kurzfristig tätig werden sollte und die einzelnen Nutzungsbereiche (staatliche Museen, Privatmuseen, gemischte Bereiche, Kommerzbereich) erst definiert werden mußten. Die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes steht in keinem Zusammenhang mit dem laufenden Flächenwidmungsverfahren und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion, die im übrigen ein allgemeines Bekenntnis zum Begriff und Inhalt des Museumsquartiers und zum vorgesehenen Standort ergeben hat. Unabhängig von Fragen der Höhe, der architektonischen Gestaltung usw. der neu zu errichtenden Gebäude muß der erhalten bleibende Bestand nach dem Auszug der ‚Wiener Messen und Congress Gesellschaft m.b.H.‘ saniert und adäquaten neuen Nutzungen zugeführt werden. Schon allein für die dazu erforderlichen Maßnahmen benötigt die Gesellschaft die Rechtsstellung eines Fruchtnießers.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben werden präzisiert und der Gesellschaft wird ein Fruchtgenussrecht eingeräumt. Nach dem ABGB hat der Fruchtniesser grundsätzlich Anspruch auf den vollen Ertrag (das, was nach Abzug aller nötigen Ausgaben übrigbleibt); beim Museumsquartier sollen durch eine privatwirtschaftliche Gestionierung bei den Drittvermietungen die laufenden Kosten der öffentlichen Nutzungen erwirtschaftet werden, Gewinne im eigentlichen Sinn können aus dem Betrieb des Museumsquartiers jedoch nicht erwartet werden. Dementsprechend ist in § 3 eine

Kostenersatzpflicht des Bundes für die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten des Museumsquartiers normiert. Das Fruchtgenußrecht soll der Gesellschaft daher unentgeltlich eingeräumt werden; dies kommt dem Wesen des Fruchtgenußrechtes am nächsten und ist für den Bund wegen der bestehenden Kostenersatzpflicht nicht nachteilig.

Zu § 5:

Es wird eine fakultative Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator vorgesehen. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist die Prokurator ausschließlich zur Vertretung der Republik Österreich (des Bundes) berufen; über Anregung der Prokurator soll sich auch die Gesellschaft durch die Finanzprokurator rechtlich beraten und vertreten lassen können.

Zu § 6:

Die Vollzugsklausel trägt dem Umstand Rechnung, daß die Einräumung eines Fruchtgenußrechtes als Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen durch den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen hat. Die restlichen Bestimmungen bleiben unverändert.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 16. März 1993 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Herbert Scheibner, Dr. Christian Brünner, Johannes Voggenhuber, Dr. Hilde Hawlicek sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Im Zuge der Verhandlung wurde von den Abgeordneten Dr. Christian Brünner und Dr. Johann Stippel ein Abänderungsantrag betreffend den Gesetzestitel eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 03 16

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Berichterstatter

Dr. Johann Stippel

Obmann

/

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
zur Errichtung einer Museumsquartier-Errich-
tungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl.
Nr. 372/1990, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zur Errichtung einer Muse-
umsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft,
BGBl. Nr. 372/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Interesse einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten der Gesellschaft die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verfügungen zwecks Gestaltung von Teilen oder des ganzen Areals als Museumsquartier zu übertragen.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der Gesellschaft an der Liegenschaft EZ 320, KG Neubau bestehend aus den Grundstücken Nr. 266, Nr. 267, Nr. 268, Nr. 1863/10, Nr. 1863/11, Nr. 1863/12 ein unentgeltliches Fruchtgenußrecht auf unbestimmte Zeit einzuräumen.“

3. § 5 lautet:

„§ 5. Die Gesellschaft kann sich von der Finanzprokurator unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen.“

4. § 6 lautet:

„§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 2 (2) der Bundesminister für Finanzen,
 2. im übrigen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen
- betraut.“